

Ehrenurkunden

IHK-zugehörige Unternehmen im Kammerbezirk können für ihre langjährigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ehrenurkunden bei der IHK beantragen.



Urkunde klassisch
Format: 49,5 x 34,4 cm/quer
mit handkalligrafiertem Namen



Urkunde modern
Format: DIN A3/quer
mit handkalligrafiertem Namen

Die **Urkunden** können für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 10 Jahren ununterbrochener Betriebszugehörigkeit in 5-Jahresschritten in folgenden Ausführungen beantragt werden:

Klassisch – Die Urkunde zeigt das Stadtbild Münchens nach einer handkolorierten Originalzeichnung als Kupfergravüre sowie 23 Wappen der kreisfreien Städte und Landkreise Oberbayerns. Format: 49,5 x 34,4 cm/quer

Modern – Die Urkunde zeigt die Silhouette der Stadt München. Format: DIN A3/quer

Die Beschriftung der Urkunde (Name der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters, Unternehmen und Jubiläumsjahr) erfolgt durch eine/n Kalligraphen/in.

Zur Aufbewahrung der Urkunde kann eine Einlegemappe erworben werden.

Antrag

Die aktuellen Antragsformulare für die Bestellung von Urkunden sind auf ihk-muenchen.de/ehreiauszeichnung zum Download erhältlich.

Ein Anspruch auf die Verleihung einer Ehreiauszeichnung besteht nicht.

Bei 25-, 40- und 50-jähriger Betriebszugehörigkeit werden die Namen der Jubilare in der Zeitschrift "Wirtschaft - Das IHK-Magazin für München und Oberbayern" veröffentlicht, sofern deren Einverständnis hierzu besteht. Bei 40- und 50-jähriger Betriebszugehörigkeit kann zusätzlich ein Foto abgedruckt werden, das die Übergabe der Urkunde im Unternehmen zeigt.

Kosten

EHRENAUSZEICHNUNG	PREIS NETTO	PREIS BRUTTO (INKL. 19 % MWST.)
Urkunde einzeln (klassisch oder modern)	30,00 €	35,70 €
Einlegemappe einzeln	5,00 €	5,95 €
Versandkosten bei Postzusendung		4,95 €



Steuerrechtlicher Hinweis

Bar- und Sachzuwendungen des Arbeitgebers anlässlich eines Arbeitnehmerjubiläums sind grundsätzlich steuer- und sozialversicherungspflichtig. Dies ist im vorliegenden Sachverhalt zu beachten. Zu weiteren Einzelheiten vgl. Informationsblatt. Ausnahmen gelten beispielsweise für sog. Aufmerksamkeiten in Form von Sachzuwendungen bis zu einem Wert von 60 Euro pro Arbeitnehmer. Erfolgt die Zuwendung anlässlich einer sog. Betriebsveranstaltung, ist der seit 1. Januar 2015 gesetzlich festgelegte Freibetrag von 110 Euro zu beachten. Anstelle der individuellen Besteuerung des geldwerten Vorteils beim Arbeitnehmer kommt eine Pauschalversteuerung nach § 37b EStG durch den Arbeitgeber in Betracht. Alternativ wäre auch eine Kostenübernahme durch den Arbeitgeber möglich, die jedoch selbst wieder einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil darstellt. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung ist vom konkreten Einzelfall abhängig. Bei Bedarf sollte hierfür die Unterstützung durch einen Fachmann in Anspruch genommen werden. Alle Informationen auch online unter: ihk-muenchen.de/ehreiauszeichnung

Richtlinien für die Verleihung von Ehrenauszeichnungen durch die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK) für langjährige ununterbrochene Betriebszugehörigkeit

1. Die IHK kann auf Antrag des Arbeitgebers Ehrenurkunden an Arbeitnehmer verleihen, die bei demselben kammerzugehörigen Betrieb oder Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
 - a) mindestens 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50, 55 oder 60 Jahre ununterbrochen beschäftigt waren und
 - b) sich durch Treue und Loyalität ausgezeichnet haben.
2. Darüber hinaus kann die IHK auf Antrag zusätzlich für Mitarbeiter mit ununterbrochener 25, 40 und 50-jähriger Betriebszugehörigkeit bei demselben kammerzugehörigen Betrieb oder Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, sofern die Voraussetzungen nach Ziffer 1 b) erfüllt sind, eine von ihr bestimmte Ehrung z. B. in Form einer Skulptur oder Medaille* verleihen.
3. Der Antrag auf Verleihung ist vom Arbeitgeber oder einem gesetzlichen Vertreter der Arbeitgeberfirma bei der IHK zu stellen. Er muss Angaben enthalten:
 - a) zur Person des Arbeitnehmers (Vor- und Zuname, Beruf**, Anschrift) sowie
 - b) zur Beschäftigungszeit nach Jahr und Tag und der etwaigen Unterbrechungen nach Ziffer 4.

Der Antrag ist grundsätzlich auf den bei der IHK zu beziehenden Vordrucken einzureichen.

Der Antragsteller übernimmt der IHK gegenüber die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben und die Würdigkeit der für die Auszeichnung vorgeschlagenen Person. Als Zeitpunkt der Verleihung gilt der Tag, an dem der Jubilar die entsprechende Zeit tätig ist. In Ausnahmefällen kann die Verleihung der Auszeichnung auch rückwirkend erfolgen.

4. Nicht als Unterbrechung der Beschäftigungszeit gelten:
 - a) Krankheit, wenn sofort nach Wiederherstellung die Arbeit im bisherigen Betrieb wieder aufgenommen worden ist,
 - b) Heranziehung zum Wehr- oder Ersatzdienst,
 - c) Unterbrechungen, die zum Zwecke der weiteren Ausbildung des Vorgeschlagenen durch Annahme einer Stellung im Ausland o.ä. eingetreten sind. Solche Unterbrechungen dürfen jedoch die Zeit von zwei Jahren nicht überschreiten,
 - d) Mutterschutz sowie Elternzeit (bzw. Erziehungsurlaub)
 - e) sonstige, von dem Willen des Arbeitnehmers unabhängige Unterbrechungen.
5. Ein Anspruch auf Verleihung der Ehrenauszeichnung besteht nicht. Die IHK verleiht die Auszeichnung nach eigenem freiem Ermessen.
5. Die Aushändigung der Ehrenauszeichnung soll durch den Arbeitgeber in feierlicher Form erfolgen. Die Verleihung wird bei 25, 40 und 50-jähriger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit in der IHK-Zeitschrift „Wirtschaft – Das IHK Magazin für München und Oberbayern“ veröffentlicht, sofern der Jubilar hierzu seine Einwilligung erteilt hat. Der Antragsteller gibt der IHK gegenüber eine entsprechende Erklärung ab und übernimmt damit zugleich die Verantwortung für das Vorliegen der Einwilligung.
7. Die Kosten für die Auszeichnung trägt der Antragsteller. Die aktuellen Preise sind jeweils auf der Internetseite der IHK zu veröffentlichen.

Stand: November 2020

* Die IHK verleiht ab dem Jahr 2021 nur noch Ehrenurkunden. Awards um Medaillen werden nicht mehr angeboten.

** Angaben zum Beruf werden ab dem 1. September 2018 nicht mehr auf die Urkunden aufgenommen. Daher ist eine Angabe des Berufs auf dem Antrag nicht mehr erforderlich.



[ihk-muenchen.de](https://www.ihk-muenchen.de)



[/ihk.muenchen.oberbayern](https://www.facebook.com/ihk.muenchen.oberbayern)



[@IHK_MUC](https://twitter.com/IHK_MUC)



[ihk-muenchen.de/newsletter](https://www.ihk-muenchen.de/newsletter)



[xing.com/company/ihk-muenchen](https://www.xing.com/company/ihk-muenchen)



[/user/ihkfuermuenchen](https://www.youtube.com/user/ihkfuermuenchen)